



Geschäftszeichen:
Wa10-92-14-2008

Bearbeiterin: Adelheid Wolkerstorfer
Tel: 07272 / 2407-510
Fax: -399
E-Mail: bh-ef.post@ooe.gv.at

<http://www.ooe.gv.at>

Eferding, 27. April 2010

Wassergenossenschaft Breitenau-Ort;

- a) Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen zur Trink- und Nutzwasserversorgung auf dem Grundstück Nr. 1141/2, KG. Finklham, Gemeinde Scharten – wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung
- b) Einbau einer UV-Entkeimungsanlage – wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung
- c) Anordnung eines Schutzgebietes für den Bohrbrunnen

BESCHIED

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Anträge der Wassergenossenschaft Breitenau vom 16. Juli 2008, vom 19. Februar 2009 sowie vom 21. Oktober 2009 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Eferding als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung erster Instanz folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung

- a) Der Wassergenossenschaft Breitenau-Ort wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Nr. 1141/2, KG. Finklham, Gemeinde Scharten, zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser, sowie für die Errichtung und den Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen erteilt.
- b) Weiters wird der Wassergenossenschaft Breitenau-Ort die wasserrechtliche Bewilligung für den Einbau und den Betrieb einer UV-Desinfektionsanlage erteilt.

Grundlage hierfür bilden die bei den mündlichen Verhandlungen am 19. Februar 2009 sowie am 25. März 2010 vorgelegenen und nachstehend aufgelisteten Projektunterlagen:

1. Technischer Bericht vom 14. Juli 2008:
 - Technische Beschreibung
 - Geohydrologische Daten und wasserwirtschaftliche Grundlagen inkl. Schutzgebietsvorschlag und Schutzanordnungen
 - Pumpenkennlinie
 - Technische Daten Pumpe
 - Brunnenschnitt vom 16.7.2008, M 1:50
 - Wasseruntersuchungsbefund (Inspektionsbericht vom 16.1.2008, Prot.Nr. 080005)
2. Wasseruntersuchungsbefund vom 20.2.2009, Analysen Nr. 202551 (Volluntersuchung)
3. Wasseruntersuchungsbefund vom 12.2.2010, Analyse Nr. 236930
4. Angaben über die Brunnenleitung zum Hochbehälter vom 16.11.2009
5. Mischwasserberechnung vom 10.3.2009
Lageplan vom 16.7.2008, M 1:2000, "Änderung Schutzzone III vom 20.2.2009"
6. Dienstbarkeitsverträge und Einverständniserklärungen der Grundeigentümer

Inhalt der wasserrechtlichen Bewilligung

A) Maß der Wasserbenutzung:

- Das Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme wird mit **1,5 l/s bzw. 95,5 m³/Tag** festgesetzt.

Der maximale **Jahreswasserbedarf** wird mit **34.858 m³** festgesetzt.

B) Ort:

Gemeinde Scharten

C) Zweck:

Trink- und Nutzwasserversorgung

D) Dauer:

Die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme wird bis **31. Dezember 2060** befristet.

E) Nebenbestimmungen

1. Nach Durchführung der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (Straßen, Wege, Kulturen usw.) wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der Humus ist wieder in der vorigen Stärke als oberste Schicht steinfrei aufzubringen.
2. Die Wasserversorgungsanlage ist, soweit im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projekts- bzw. befundgemäß und fachgerecht zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten.

3. Bei der Errichtung der Rohrleitungen und sonstiger wasserbenetzter Bauteile dürfen nur Materialien verwendet werden, die den österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau entsprechen.
Die Trinkwasserleitungen müssen ein durchgehendes Kennungsmerkmal entsprechend den einschlägigen Normen und Richtlinien aufweisen. Beim Vorhandensein von aggressiven Wässern sind korrosionsbeständige und widerstandsfähige Materialien zu wählen.
4. Bei der Herstellung der Ortbetonteile dürfen für den Trinkwasseranlagenbau nur zugelassene Schalöle verwendet werden.
5. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Rohrleitungen und wasserbenetzte Oberflächen einschließlich der Wasserkammerdecke gründlich zu spülen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.
6. Durch Anordnung einer Dichtschicht ist der Brunnenschacht tagwasserdicht an den ungestörten Boden anzubinden. Die Geländeoberfläche hat allseits ein Gefälle vom Brunnen weg aufzuweisen.
7. Der begehbare Schacht ist mit einer Abstieghilfe auszustatten.
8. Der Brunnenschacht ist mit einer wasserdichten, tragfähigen Abdeckung zu versehen, in welche eine Einstiegsöffnung mit mind. 70 x 70 cm einzubauen ist. Der Einstieg muss mindestens 30 cm über das Gelände ragen und ist mit einem tagwassersicheren, versperrbaren Deckel mit insektensicherer Be- und Entlüftungseinrichtung auszustatten.
9. Die Unterwasserpumpe ist so zu situieren, dass sich das Einlaufsieb im einem Vollrohrbereich, jedoch nicht im Brunnensumpf, befindet.
10. Alle Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe, in feinkörnigem Material gebettet, zu verlegen. Die Scheitelüberdeckung hat bei Transport- und Versorgungsleitungen mindestens 1,50 m zu betragen.
11. Bei Verlegung von Leitungen bzw. Kabeln, oder der Errichtung sonstiger Einbauten in einer gemeinsamen Künette, ist auf die sichere Unterscheidung und die erforderlichen Mindestabstände in horizontaler und vertikaler Richtung zu achten, sodass Reparaturen jederzeit möglich sind und Schäden durch eine gegenseitige Beeinflussung ausgeschlossen werden können.
12. Sämtliche Versorgungsleitungen sind durch Mitverlegung eines Ortungswarnbandes mit Metalleinlage unterirdisch zu markieren.
13. Im Abstand von drei Metern um den Brunnen ist das Gelände auf Dauer von jeglichem Baum und Strauchwuchs freizuhalten, bei tiefwurzelnenden Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von 5 Metern freizuhalten.
14. Die Anlage ist gemäß § 5 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung (TVO) von einer laufend zu schulenden Person stets in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu betreiben, zu warten und instand zu halten. Derzeit sind hierfür Herr Ferdinand Aigner und Herr Ferdinand Eckl zuständig. Eine Änderung ist der Bezirkshauptmannschaft Eferding bekanntzugeben.
15. Im Aufstellungsraum der UV-Anlage muss eine Mindesttemperatur von 5° C sichergestellt werden. Falls erforderlich, ist ein Frostwächter zu installieren.
16. Der zulässige Durchfluss der UV-Desinfektionsanlage ist durch Regelarmaturen bzw. die Förderleistung der Pumpe so zu begrenzen, dass die Fluenz von zumindest 400 J/m² eingehalten wird.

17. Es dürfen nur ÖNORM-geprüfte Sensoren eingebaut werden.
18. Die Anlage ist mit einem Betriebsstundenzähler, der auch die Schaltanzahlen berücksichtigt, einer Mess- und Anzeigeeinrichtung für die Strahlungsüberwachung mit Anzeige der Referenzbestrahlungsstärke [W/m^2] und bei Anlagen die gem. ÖNORM nach Verfahren A typgeprüft wurden mit einer Mess- und Anzeigeeinrichtung für die UV-Durchlässigkeit [%], es sei denn es handelt sich um eine längsangeströmte Einstrahleranlage (siehe ÖNORM M 5871, Ausgabe 1.2.1998), auszustatten.
19. Unmittelbar vor und nach der UV-Aufbereitungsanlage ist eine Entnahmemöglichkeit für Wasserproben vorzusehen.
20. Die Anlage ist mit einem Typschild für die Bestrahlungskammer und den Schaltschrank mit den in der ÖNORM M 5873 – 1 geforderten Angaben auszustatten. Die vollständige Tabelle des zulässigen Betriebsbereiches (zulässiger Durchfluss in Abhängigkeit der Referenzbestrahlungsstärke und der UV-Durchlässigkeit) der Anlage ist beim Schaltschrank aufzubewahren.
21. Die Aufbereitungsanlage ist derart auszustatten, dass bei einer Funktionsstörung der Zustand entsprechend signalisiert und der Wasserdurchfluss automatisch unterbrochen wird. Störfälle sind über eine Alarmanlage oder Fernwirkanlage anzuzeigen.
22. Bei Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage darf der Wasserdurchfluss erst nach Erreichen der minimalen Referenzbestrahlungsstärke (volle Betriebsfähigkeit der UV-Strahler) freigegeben werden. Dies ist insbesondere bei einem diskontinuierlichen Betrieb sicherzustellen. Eine Wasserabgabe darf nur bei Funktion der UV-Anlage möglich sein (elektrische Verriegelung oder Magnetventil). Die Herstellung einer Umgehungsleitung ist verboten.
23. Die erste Inbetriebnahme der UV-Desinfektionsanlage hat durch die Lieferfirma zu erfolgen.
24. Für die Anlage ist gemäß einer von einem befugten Unternehmen zu erstellenden Wartungs- und Betriebsvorschrift zu betreiben. Der Hersteller hat dem Betreiber bzw. dem Bedienungspersonal die Betriebsanleitung zu erläutern. Hierüber ist ein Protokoll zu verfassen. Dieses ist über Verlangen der Behörde vorzulegen.
25. Die UV-Strahler sind jeweils nach der vom Erzeuger angegebenen Betriebszeit zu wechseln. Es sind ständig ausschließlich typengemäße Ersatzbrenner vorrätig zu halten. Die Quarzschutzrohre sind regelmäßig auf Verschmutzungen zu prüfen und nach Erfordernis zu reinigen.
26. Über den Betrieb und die Wartung der Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen. Mindestens einmal wöchentlich sind die Referenzbestrahlungsstärke, die UV-Durchlässigkeit bei Anlagen mit UV-Durchlässigkeitsmess- und -anzeigeeinrichtung ($> 200 m^3/h$ schreibendes Gerät), die Betriebsstunden und der Wasserdurchfluss ($> 100 m^3/h$ schreibendes Gerät) zu vermerken. Weiters sind Art, Datum und Zeitangabe von Betriebsstörungen, der Zeitpunkt des UV-Strahlerwechsels und der Kalibrierung des Anlagensensors sowie Reinigungs- und Wartungsarbeiten einzutragen. Das Betriebsbuch ist der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
27. Die Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage ist mindestens jährlich von einer Fachfirma überprüfen zu lassen, wobei der Anlagensensor mit einem mindestens jährlich geeichten Referenzsensor zu kalibrieren ist.
28. Die gesamte Anlage ist gemäß ÖNORM B 2539 zu warten und zu überwachen. Die Dokumentation ist in Form der jährlich zu erstellenden Betriebsberichte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

29. Zur Qualitätskontrolle des Trinkwassers sind regelmäßige Wasseruntersuchungen durch hiezu berechnigte Personen oder Anstalten durchföhren zu lassen. Der Ort der Probenahmen wird durch die Gesundheitsbehörde festgelegt. Umfang und Häufigkeit der durchzuföhrenden Wasseruntersuchungen ergibt sich aus der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F. sowie der auf Basis dieser Rechtsgrundlage von der Gesundheitsbehörde für diese Wasserversorgungsanlage allenfalls ergänzend oder einschränkend festgelegten Untersuchungsverpflichtungen.
30. Die UV-Anlage ist nach den Anforderungen der Ö-Norm M 5873-1 oder-2, und den Vorgaben des Kodexkapitels B 1 "Trinkwasser" des österreichischen Lebensmittelbuches zu errichten.
31. Im laufenden Betrieb sind die Parameter des bei der Typprüfung festgelegten zulässigen Betriebsbereiches einzuhalten.

Der Bohrbrunnen samt den dazu dienenden Anlagen sowie die UV-Desinfektionsanlage wurden bereits errichtet. Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 25. März 2010 wurden diese für in Ordnung befunden, weshalb eine gesonderte wasserrechtliche Überprüfung entfällt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 10 bis 14, 21, 22, 50, 72, 98, 105, 111, 112 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung.

II. Festsetzung eines Schutzgebietes

Zum Schutz des gegenständlichen Brunnens der Wassergenossenschaft Breitenaiach-Ort auf Grundstück Nr. 1141/2, KG. Finklham, Gemeinde Scharthen, gegen Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit sowie zum Schutz der vorhandenen Überdeckungen wird folgendes Schutzgebiet bestimmt, welches aus zwei Zonen besteht. Die unten angeführten Grundstücke sind von diesem Schutzgebiet teilweise oder zur Gänze betroffen:

Schutzzone I: 1141/2, KG. Finklham

Schutzzone III: 1141/2, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146/1, 1146/2, 1153/1, 1154, 1153/2, 1156/3, 1135, 1155/3, 1155/1, 1155/4, 1141/1, 1138, 1139/2, 1129, 1089/1, 1197/5 und 1098/4, alle KG. Finklham

1. Grenzbeschreibung

◆ Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet)

Zum Schutz vor schwer oder nicht abbaubaren Stoffen, der Deckschicht und der Ergiebigkeit ist eine Schutzzone III im Ausmaß einer Schutzzone II (60 Tage Zustrombereich) einzurichten.

Dieses Schutzgebiet hat einen Radius von 170 m aufzuweisen, wobei der Brunnen der Wassergenossenschaft Breitenaiach-Ort den Mittelpunkt der Schutzzone III bildet. Die nördliche Begrenzung der Schutzzone III für den Brunnen bildet jedoch die nördliche Begrenzung des Reinheitsschutzgebietes der Quellen I bis IV und zwar dort wo jeweils der Radius der Schutzzone III die nördliche Begrenzung des Reinheitsschutzgebietes schneidet. Die beiden Schnittpunkte liegen jeweils auf der nördlichen Grenze der Grundstücke 1141/2 und 1146/1.

◆ Schutzzone I (Fassungsschutzgebiet)

Zum Schutz des unmittelbaren Nahbereiches des Brunnens der Wassergenossenschaft Breitenaiach-Ort ist auf Gst.Nr. 1141/2, KG. Finklham eine Schutzzone I (Fassungs-

schutzgebiet) einzurichten, und zwar als Kreis mit einem Radius von 5 m, mit dem Brunnen im Mittelpunkt.

Ein Übersichtsplan der Schutzzonen vom 16.7.2008, M 1:2000, liegt diesem Bescheid als wesentlicher Bestandteil bei (Beilage 1).

2. Im Schutzgebiet gelten folgende Ge- und Verbote:

◆ **Schutzzone III**

Verbote:

- a) Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind oder der gegenständlichen Wasserversorgung dienen;
- b) bleibende Aufgrabungen (inkl. Hanganschnitt) und Grabungen über 3 m Tiefe, Sondierungen, Bohrungen, Sprengarbeiten, Untertagebau, Entnahme von Bodenmaterial und mineralischen Bodenschätzen, ausgenommen Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung bestehender Anlagen, bzw. Erkundungen zum Grundwasserschutz;
- c) Versickerung von Abwässern jeder Art und die punktförmige Entleerung von Behältern der Fäkalabfuhr und von Gülleanlagen;
- d) Behandlung/Lagerung/Deponierung von Bodenaushub, Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art (wie u.a. Reststoff- und Massenabfälle) samt Anlagenerrichtung;
- e) Felddüngelagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten;
- f) Leitung/Lagerung/Manipulation von oder mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Heizöl- und Mineralölderivate (nicht Flüssiggas), radioaktiver Stoffe;
- g) Errichtung von gewerblichen oder industriellen Betrieben bzw. Betriebsanlagen, bei denen auf Grund der Betriebs- bzw. Produktionsweise wassergefährdende Stoffe eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden.

Gebote:

- h) Beim Einsatz von Harvestern, Forwardern und Krananhängern bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen.
- i) Die Kulturgattungen Grünland bzw. Wald sind zu erhalten. Forstmaschinen sind außerhalb des Einsatzzeitraumes aus der Schutzzone zu entfernen.
- j) Geräte zur forstlichen Bestandspflege (z.B. Motorsägen, -sensoren) sind mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen zu betreiben. Betankung und Wartung hat unter Verwendung geeigneter Auffangwannen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.

◆ **Schutzzone I (Fassungsschutzgebiet)**

Verbote:

- k) Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind;
- l) jede Änderung der Nutzung (inkl. der Bauwerkerrichtung), ausgenommen die der eigenen Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandespflege;
- m) Versickerung von Niederschlagswasser im unmittelbaren Fassungsbereich;
- n) Lagerung, Leitung und Deponierung von Material jeder Art;
- o) Zutritt Unbefugter;
- p) jede Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- q) Anlage/Bestand von tiefwurzelnden Gehölzen oder unübersichtlichen Buschgruppen.

Gebote:

- r) Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind.
- s) Der Bereich der Schutzzone I ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von Brunnen weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

◆ **Allgemeine Gebote**

- t) Zur Kennzeichnung der Schutzzone III sind **bis spätestens 30. Mai 2010** an markanten, gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z.B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, etc.) Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ dauerhaft aufzustellen. Die Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Eferding unaufgefordert anzuzeigen.
- u) Das Schutzgebiet ist mindestens einmal jährlich im Zuge einer Beobachtung und Begehung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 34 Abs. 1 WRG 1959.

III. Entschädigungen

Die Wassergenossenschaft Breitenaiach-Ort hat die durch das Schutzgebiet betroffenen Waldbesitzer bis spätestens 31. Dezember 2010 mit folgender Einmalzahlung zu entschädigen:

- Maximilian Wimmer 50 € + 32 € = ... 82,00 Euro
- Johann Kraxberger 50,00 Euro
- Aloisia Wiesinger 50,00 Euro
- Dr. Fritz Gattermayer 50,00 Euro
- Helga Sallaberger 50,00 Euro
- Manfred Friedrich Greinecker 50,00 Euro

Rechtsgrundlage:

§§ 117 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 98 und 107 WRG 1959.

IV. Kosten

Die Wassergenossenschaft Breitenaiach-Ort hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

an Kommissionsgebühren einen Betrag von

Euro 800,00

(für die mündliche Verhandlung am 19. Februar 2009 für 5 Amtsorgane, je 11 angefangene halbe Stunden, 1 Amtsorgan, 7 angefangene halbe Stunden sowie für die mündliche Verhandlung vom 25. März 2010 für 3 Amtsorgane, je 6 angefangene halbe Stunden à Euro 10,00 pro halbe Stunde je Amtsorgan)

Rechtsgrundlage:

§ 77 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs.1 lit. b der Landes-Kommissionsgebührenverordnung - Oö. LKommGebV 2001, LGBl.Nr. 127/2001.

Begründung

Zu Spruchabschnitt I:

Die Wassergenossenschaft Breitenau-Ort beantragte mit Schreiben vom 16. Juli 2008 die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Trink- und Nutzwasserbrunnens auf dem Grundstück Nr. 1141/2, KG. Finklham, Gemeinde Breitenau.

Gemäß § 10 WRG 1959 ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich. Lediglich der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die Grundwasserentnahme sowie für die Errichtung und den Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen ist somit gegeben.

Ebenso ist gemäß § 9 Abs. 1 jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen bewilligungspflichtig.

Im Zuge der zur nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung anberaumten mündlichen Verhandlung am 19. Februar 2009 stellte sich heraus, dass die Anlage aus technischer und hygienischer Sicht im errichteten Zustand nicht bewilligungsfähig ist. Es wurde aus fachlicher Sicht angenommen, dass die kurzfristigen Wasserentnahmen aus dem Brunnen zum Hochbehälter der Verursacher der Verkeimung in den Quelleitungen sind, da durch den Druck der Entnahmepumpe ein Gegendruck in die Quelleitung erfolgt und augenscheinlich auch diese Rohrleitungen mit Bakterien kontaminiert werden.

Aus diesem Grund wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung am 19. Februar 2009 der Antrag auf Errichtung einer eigenen Versorgungsleitung von der Quelle 2 zum Hochbehälter über die Grundstücke 1141/2, 1138 und 1129 gestellt und die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer eingeholt.

Im Zuge der Anlagenerrichtung entschloss sich die Wassergenossenschaft im Einvernehmen mit den Grundeigentümern zu einer neuerlichen Änderung der Ausführung der Wasserversorgungsanlage (Leitungsführung) und zum Einbau einer UV-Entkeimungsanlage. Ein ergänzender Antrag samt Projektunterlagen (geänderte Leitungsführung, Einbau einer UV-Entkeimungsanlage, Mischwasserberechnung) wurde mit Schreiben vom 21. Oktober 2009 von der Wassergenossenschaft Breitenau-Ort bei der Behörde eingebracht.

Aufgrund der Bestimmungen der Oö. Trinkwasserverordnung muss Wasser geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Das ist gegeben, wenn es Mikroorganismen, Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration enthält, die eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und wenn es den in Anhang I Teile A und B Oö. Trinkwasserversorgungsanlage festgelegten Mindestanforderungen entspricht. Eine Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erschließung eines neuen Wasserkörpers für Trinkwasserzwecke kann nicht erfolgen, wenn für die Verwendung als Trinkwasser von vornherein eine Wasseraufbereitung erforderlich ist.

Die Wassergenossenschaft Breitenau-Ort bezieht ihr Wasser nicht ausschließlich aus dem gegenständlichen Grundwasserbrunnen. Die bereits seit langem bestehenden und wasserrechtlich bewilligten Quellen wiesen in der Vergangenheit wiederkehrend Verkeimungen auf. Zur Sicherung der Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser wurde die wasserrechtliche Bewilligung für den Einbau einer UV-Entkeimungsanlage beantragt.

Für das neu erschlossene Grundwasser wurden einwandfreie Wasseruntersuchungsbefunde vorgelegt.

Aufgrund der Antragsergänzungen wurde am 25. März 2010 eine weitere mündliche Verhandlung abgehalten.

Die Beurteilung der gutachtlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen hat ergeben, dass durch die nunmehr erteilte Bewilligung bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Fristen weder das öffentliche Interesse (§ 105 WRG 1959) beeinträchtigt, noch bestehende Rechte (rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, Nutzungsbefugnisse und Grundeigentum) verletzt werden.

Die Bewilligung zur Benutzung des Grundwassers war zu befristen, um der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung Rechnung tragen zu können. Auf die übrigen zitierten Vorschriften und auf die Ausführungen in den Verhandlungsschriften, die einen ergänzenden Bestandteil dieser Begründung bilden, wird verwiesen.

Die gegenständliche Anlage wurde bereits im fertigen Zustand besichtigt und für in Ordnung befunden, weshalb gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die wasserrechtliche Überprüfung ausgesprochen werden konnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchabschnitt II:

Gemäß § 34 WRG 1959 kann zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Der im Projekt enthaltene Schutzgebietsvorschlag wurde im nördlichen Bereich abgeändert. Diese Änderung ergab sich aufgrund der gutachtlichen Feststellungen des Amtssachverständigen für Geohydrologie.

Zu der bei der mündlichen Verhandlung am 19. Februar 2009 abgegebenen Stellungnahme des Herrn Greinecker, dass er sich vorbehalte, Einwendungen zu erheben, wird folgendes festgestellt: Herr Greinecker wurde ausdrücklich darüber informiert, dass wenn eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde, dies zur Folge hat, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Das nachträgliche Vorbringen von Einhebungen ist nicht zulässig.

Zur Stellungnahme des Herrn Kraus wird festgestellt, dass aufgrund der Anordnung der Schutzzone die normale landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt. Ebenso sind keine Ge- oder Verbote angeordnet, die das Ausbaggern des bestehenden Teiches behindern.

Zur Stellungnahme des Herrn Helmut Kreilmeier wird festgestellt, dass seine Grundstücke von der Anordnung des Schutzgebietes nicht berührt werden. Dies wurde vom Amtssachverständigen für

Geohydrologie damit begründet, dass die nördliche Begrenzung der Schutzzone III deshalb mit der nördlichen Begrenzung der Schutzzone II der Quellen abschließen kann, da das anstehende Gelände kontinuierlich Richtung Norden stark ansteigt und somit die Grundwasserüberdeckung immer mächtiger wird.

Um die Wasserversorgungsanlage vor Verunreinigung und einer Beeinträchtigung der Ergiebigkeit zu schützen, war das Schutzgebiet in dem in Spruchabschnitt III beschriebenen Ausmaß festzulegen.

Zu Spruchabschnitt III:

Aufgrund des § 34 Abs. 4 können durch die Anordnung des Schutzgebietes und den damit verbundenen Ge- und Verboten die betroffenen Grundbesitzer Anspruch auf Entschädigung haben. Die Höhe der Entschädigung wurde vom forstfachlichen Sachverständigen gutachtlich festgelegt.

Zu Spruchabschnitt IV:

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übertragungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Berufung ist eine Gebühr von 13,20 Euro, für Beilagen zum Antrag je 3,60 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten.

Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Rechtsmittelbelehrung (zu Spruchabschnitt III):

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 117 Abs. 4 WRG 1959 eine Berufung nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von 2 Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Nach § 117 Abs. 6 WRG 1959 ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung oder Belastung oder der für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegenstand befindet.

Hinweise (zu Spruchabschnitt III):

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann gemäß § 117 Abs. 4 dritter Satz WRG 1959 ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war. Hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.

Allgemeine Hinweise:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Zu der festgesetzten Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung weisen wir darauf hin, dass nach der derzeitigen Rechtslage gemäß § 21 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 Ansuchen um Wiederverleihung eines ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens 5 Jahre, spätestens aber sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden können. Nur bei rechtzeitiger Stellung des Ansuchens besteht ein Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen.

Beilagen:

- 1 Übersichtslageplan Schutzgebiet (Änderung Schutzzone III vom 20.2.2009)
- 1 Verhandlungsschrift vom 19.2.2009, Wa10-92-6-2008, samt Beilagen
- 1 Verhandlungsschrift vom 25.3.2010, Wa-10-92-15-2008, samt Beilagen

Ergeht an:

1. Wassergenossenschaft Breitenach-Ort, z.H. Herrn Geschäftsführer Ferdinand Eckl, Breitenach 74, 4075 Breitenach

angeschlossen sind:

- 1 genehmigte Projektausfertigung
- 1 Verhandlungsschrift vom 19.2.2009, Wa10-92-6-2008, samt Beilagen
- 1 Verhandlungsschrift vom 25.3.2010, Wa-10-92-15-2008, samt Beilagen
- 1 Zahlschein zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages in der

GESAMTHÖHE von 800,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keine Berufung einbringen, so ist der Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei uns einzuzahlen. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass der Betrag durch **Exekution** hereingebracht wird.

2. Gemeinde Scharten
3. Herrn Dr. Fritz Gattermayer, Breitenach 5, 4075 Breitenach

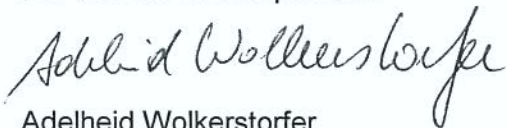
4. Herrn Manfred Friedrich Greinecker, Kalköfen 7, 4075 Breitenaiach
5. Frau Claudia Kraus, Breitenaiach 80, 4075 Breitenaiach
6. Herrn Johann Kraxberger, Breitenaiach 1, 4075 Breitenaiach
7. Herrn Maximilian Wimmer, Leumühle 6, 4070 Eferding
8. Frau Helga Sallaberger, Breitenaiach 20, 4075 Breitenaiach
9. Frau Aloisia Wiesinger, Breitenaiach 16, 4075 Breitenaiach
10. Herrn Helmut Kreilmeier, Emling 1, 4072 Alkoven
11. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (Wasserwirtschaftliches Planungsorgan)

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

12. Amt der O.ö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
13. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärswesen/Lebensmittelaufsicht
14. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Gewässerschutz
15. Wasserbuchführer im Haus
mit einer genehmigten Projektsausfertigung und der Bitte um Eintragung ins Wasserbuch
16. Dipl.-Ing. Günter Humer, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 4682 Geboltskirchen 70, office@ib-humer.at

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:



Adelheid Wolkerstorfer

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Stefan-Fadingerstraße 2-4, 4070 Eferding, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Di 7.30 bis 17:00 Uhr.

Amtsstunden: Mo, Di 7:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Mi 7:00 bis 13:00 Uhr, Do 7:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr 7:00 bis 12:30 Uhr, Mi: eingeschränkter Dienstbetrieb von 13:00 bis 17:00 Uhr.